

Az.: 1 B 400/09
4 L 147/09



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

gegen

Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdeführerin -

beigeladen:
die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

wegen

Baugenehmigung; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 7 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg und die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Dehoust

am 28. Dezember 2009

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 19. Juni 2009 - 4 L 147/09 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Der Streitwert wird für das Verfahren in beiden Rechtszügen auf 3.750,- € festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Aus den von der Antragsgegnerin vorgetragenen Gründen - auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, ergibt sich nicht, dass der Beschluss des Senats vom 25.3.2009 - 1 B 250/08 - zu Unrecht durch das Verwaltungsgericht im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO geändert wurde.

Das Verwaltungsgericht hat wegen einer zwischenzeitlich ergangenen Abweichung auf den Antrag der Beigeladenen im Ausgangsverfahren 1 B 250/08 die dort ergangene Beschwerdeentscheidung des Senats geändert und den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin des Ausgangsverfahrens abgelehnt. Dabei hat es das Rubrum des Ausgangsverfahrens von Amts wegen geändert. Die Bezeichnung der Beteiligten des Abänderungsverfahrens nach § 80 Abs. 7 VwGO sei selbständig nach ihrer Interessenlage vorzunehmen. Antragsteller sei deshalb hier derjenige, der die Änderung des Beschlusses begehre. Antragsgegner sei die im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO obsiegende Nachbarin. Die die Abweichung erteilende Bauaufsichtsbehörde sei beizuladen. Gegenstand des Änderungsverfahrens sei die Baugenehmigung in Gestalt der zu ihr nachträglich erteilten Abweichung. Etwas anderes könne nur in dem hier nicht vorliegenden Fall gelten, dass durch die Abweichung die Identität des Vorhabens nicht mehr gewahrt sei. Die Abweichung stelle hier lediglich eine Ergänzung der ursprünglichen Genehmigung zur Ausräumung einer gerichtlich beanstandeten Nachbarrechtsverletzung dar.

Der Antrag sei begründet. § 6 Abs. 5 SächsBO vermittele der Antragsgegnerin keine Abwehrrechte mehr, da die Nichteinhaltung der Abstandsfläche nach Maßgabe der Abweichung vom 8.5.2009 zulässig sei. Die Voraussetzungen für eine Abweichung von den Abstandsflächen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsBO lägen vor. Zutreffend habe die Beigeladene bei ihrer Entscheidung darauf hingewiesen, dass der soziale Wohnfriede keinen Schutzzweck des § 6 SächsBO darstelle, sowie dass eine Beschattung oder mangelnde Belüftung nicht in Betracht komme und auch Belange des Brandschutzes nicht entgegenstünden. Die Abweichung sei auch gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsBO mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die Erhaltung und denkmalgerechte Sanierung der zu Wohnzwecken ungenutzten Schule stehe im öffentlichen Interesse. Ermessensfehler lägen nicht vor. Zutreffend sei die Bauaufsichtsbehörde davon ausgegangen, dass jeweils zwei Balkone am östlichen Giebel vom zweiten bis zum vierten Obergeschoss angebracht werden sollen. Ihre Ermessenserwägungen habe sie im gerichtlichen Verfahren in gemäß § 114 Satz 2 VwGO beachtlicher Weise ergänzt. Es sei nicht zu beanstanden, dass sie sich nicht von den durch die vorgesehenen Balkone geschaffenen Einsichtsmöglichkeiten und durch die Wohnnutzung erhöhte Beeinträchtigung von Nachbarinteressen habe leiten lassen. Einsichtsmöglichkeiten seien in eng bebauten Innenstadtlagen bis zur Grenze der Unzumutbarkeit hinzunehmen. Zudem sei der soziale Wohnfrieden nicht mehr geschützt. Berücksichtigungsfähig sei auch der Aspekt, dass die Abstandsflächen schon bisher nicht eingehalten wurden. Dieser Einschätzung stehe nicht entgegen, dass gegen die Abweichung Widerspruch eingelegt wurde, da diesem gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung zukomme. Sonstige Verstöße gegen nachbarschützende Vorschriften des öffentlichen Rechts lägen nicht vor. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die geltend gemachten Immissionsbelastungen durch die Stellplätze nebst Tiefgarage.

Die zur Begründung der Beschwerde vorgetragene Gesichtspunkte geben keine Veranlassung, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts abzuändern. Denn nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 80a Abs. 1 und Abs. 3 VwGO, § 80 Abs. 5 VwGO allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung spricht Überwiegendes dafür, dass die Antragsgegnerin durch die Baugenehmigung nicht mehr in ihren Rechten verletzt wird, weil diese in der Fassung der Abweichung (§ 67 Abs. 1 SächsBO) rechtmäßig sein dürfte.

1. Die Beschwerde gibt keine Veranlassung zu einer erneuten Rubrumsänderung. Gemäß § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung eines solchen Beschlusses wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen (§ 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO). Bei dem Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO handelt es sich um ein neues selbständiges, vom vorangegangenen Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO getrenntes Verfahren. Es stellt insbesondere im Unterschied zur Beschwerde kein Rechtsmittelverfahren zu dem früheren Beschluss dar. Bei dem Abänderungsverfahren geht es nicht um die ursprüngliche Richtigkeit der im vorangegangenen Verfahren getroffenen Entscheidung (VGH BW, Beschl. v. 8.11.1995, DVBl 1996, 111 = NVwZ-RR 1996, 603 = Rn. 2 bei juris). Vielmehr ist eine zukunftsorientierte Entscheidung über den Fortbestand der im Aussetzungsverfahren getroffenen Eilentscheidung zu treffen (VGH BW a. a. O. ; Schoch, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: Oktober 2008, § 80 Rn. 374; Puttler, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 2. Aufl., 2006, § 80 Rn. 183; Gersdorf, in: Posser/Wolff, VwGO, § 80, Rn. 198).

Hiervon ausgehend ist es konsequent, die Bezeichnung der Beteiligten im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO selbständig nach der in diesem Verfahren vorzufindenden Interessenlage der Beteiligten und nicht nach der Beteiligtenstellung im vorangegangenen Aussetzungsverfahren oder im Hauptsacheverfahren vorzunehmen (VGH BW, Beschl. v. 5.10.1990 - 5 S 1828/90 -), sofern das Abänderungsverfahren nicht von Amts wegen eröffnet wird (VGH BW, Beschl. v. 8.11.1995 a. a. O.). Ausgehend von dem allgemeinen prozessualen Sprachgebrauch ist der Betreiber eines Abänderungsverfahrens nach § 80 Abs. 7 VwGO als „Antragsteller“ zu bezeichnen. Er leitet durch seinen Antrag das Verfahren ein, bestimmt maßgeblich durch seinen Antrag den Umfang des Verfahrens (§ 122 Satz 1, § 88 VwGO), veranlasst die übrigen Beteiligten zur Verteidigung ihrer Position und trägt die Kosten des mit einer eigenen Kostenentscheidung zu versiehenden Abänderungsverfahrens, wenn er mit seinem Antrag unterliegt (OVG NRW, Beschl. v. 24.8.1987, DVBl. 1988, 114 f.). Falls die in einem Verfahren auf Zuständigkeitsbestimmung nach § 53 VwGO erfolgte Bemerkung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 27.1.1982, BVerwGE 64, 347 = Rn. 19 bei juris), dass die in der Hauptsache Beteiligten in ihrer jeweiligen Beteiligtenstellung auch Beteiligte für das Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz sind, was auch für das Verfahren nach § 80 Abs. 6 VwGO (jetzt: § 80 Abs. 7 VwGO) gelte (so auch Schoch, a. a. O.

und Gersdorf, a. a. O.), auch für die Beteiligtenbezeichnungen gelten soll, wovon aber nicht auszugehen ist, folgt der Senat aus den vorgenannten Gründen dieser Auffassung nicht.

2. Es verletzt die Antragsgegnerin nicht in ihren Rechten, dass das Verwaltungsgericht den ursprünglich wohl unzulässigen Abänderungsantrag - gerichtet auf die Beschränkung der aufschiebenden Wirkung auf den Anbau der Balkone - nach Anhörung der Beteiligten vom 24.4. 2009 nicht abgelehnt, sondern auf die Erteilung der Abweichung am 8.5.2009 und eine hierauf erfolgte Antragsänderung - gerichtet auf die Aufhebung der Anordnung der aufschiebenden Wirkung - das Verfahren fortgeführt und sodann in der Sache entschieden hat. Eine eigenständige und rügefähige Beschwer ist für die Antragsgegnerin mit dieser Handhabung des Verfahrens durch das Verwaltungsgericht nicht verbunden. Dies gilt auch für die mit der Beschwerde unter dem Gesichtspunkt des fairen Verfahrens vorgetragene Rügen zum Verfahrensablauf, die keine zur Abänderung führende Rechtsverletzung begründen. Zutreffend weist die Antragsgegnerin aber darauf hin, dass die von der Beigeladenen vorgelegten Verwaltungsvorgänge nur fragmentarisch sind und den zur Erteilung einer Abweichung führenden Verwaltungsvorgang nur rudimentär abbilden.

3. Der Senat teilt entgegen dem Beschwerdevorbringen die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Ursprungsbaugenehmigung in der Fassung der späteren Abweichung den Streitgegenstand des Abänderungsverfahrens darstellen kann und auch im vorliegenden Verfahren den Streitgegenstand darstellt. Dies gilt uneingeschränkt in dem hier vorliegenden Fall, dass bei einem unveränderten Vorhaben eine festgestellte Nachbarrechtsverletzung durch Erteilung der Abweichung ausgeräumt werden soll. Die Ursprungsbaugenehmigung hat dann ab dem Zeitpunkt der Abweichungserteilung die ihr durch die Abweichung gegebene Fassung (vgl. SächsOVG, Urt. v. 28.8.2005, SächsVBl. 2006, 183 = LKV 2006, 471), so dass entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin veränderte Umstände in Gestalt eines geänderten Streitgegenstandes vorliegen. Etwas anderes gilt für den Fall, dass durch die nachträgliche Abweichung ein Vorhaben legalisiert werden soll, dass gegenüber dem Ursprungsbauvorhaben so wesentlich geändert worden ist, dass es diesem gegenüber ein aliud darstellt (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 3.6.1996, NVwZ-RR 1997 = BauR 1997, 96). Dann bildet die Abweichungsentscheidung einen selbständigen Streitgegenstand, der neben die Ursprungsbaugenehmigung tritt, welche sich ihrerseits in diesem Fall regelmäßig erledigt, da der Bauherr diese Genehmigung nicht mehr ausnutzen will.

4. Der Einbeziehung der Abweichung steht auch nicht entgegen, dass ihr gegenüber Widerspruch eingelegt wurde. Dieser Widerspruch hat wegen § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung (vgl. nur Jäde, in: Jäde/Dirnberger/Böhme, Bauordnungsrecht Sachsen, Stand: Mai 2009, § 67, Rn. 58 m. w. N.).

5. Verletzt das Vorhaben der Antragstellerin infolge der erteilten Abweichung keine Abstandsflächen mehr, so kann die Baugenehmigung im Hinblick auf die Abstandsflächen nur noch rechtswidrig sein, wenn die Abweichung ihrerseits rechtswidrig ist. Diese Feststellung kann hier auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht getroffen werden. Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsBO kann die Bauaufsichtsbehörde u. a. Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 SächsBO vereinbar sind.

Voraussetzung für eine ermessensgerechte Abweichungsentscheidung ist eine zutreffende Bestimmung der Schutzziele der in Rede stehenden bauordnungsrechtlichen Vorschrift und die Ermittlung des Ausmaßes ihrer Beeinträchtigung (SächsOVG, Beschl. v. 8.4.2009 - 1 B 419/08 - m. w. N.). Die Beigeladene hat die Schutzgüter des § 6 SächsBO in der aktuellen Fassung zutreffend erfasst. Diese sind neben dem Brandschutz jedenfalls der Belang einer ausreichenden gesundheitsrelevanten Belichtung, nicht jedoch mehr die Wahrung des sozialen Wohnfriedens (SächsOVG, Urt. v. 28.8.2005, SächsVBl. 2006,183 = LKV 2006, 471). Soweit sich die Antragsgegnerin auf einen weitergehenden Schutzzumfang des § 6 SächsBO beruft, beruhen die von ihr zitierten Ausführungen auf der älteren Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 25.11.1997, SächsVBl. 1998, 139), die seit der Neufassung der Sächsischen Bauordnung ausweislich der vorgenannten Senatsentscheidung vom 28.8.2005 überholt sind. Es trifft auch nicht zu, dass eine Unterschreitung der Abstandsflächen nach der Neufassung des § 6 SächsBO und hiermit einhergehender Verringerung ihrer Tiefe im Wege der Abweichung nicht in Betracht kommt. Auch die Abstandsflächen sind einer Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO zugänglich (SächsOVG, Urt. v. 28.8.2005 a. a. O.; Beschl. v. 8.4.2009 a. a. O., st. Rspr.).

Hier hat die Beigeladene zur Begründung ihrer Abweichung zutreffend darauf hingewiesen, dass aufgrund des Gebäudeabstandes brandschutzrechtliche Bedenken nicht bestehen. Auch die Beschwerde benennt schon keine brandschutzrechtlichen Vorschriften, gegen die das Vorhaben verstoßen soll. Auch der Belang der gesundheitsrelevanten Belichtung wird durch das Vorhaben der Antragstellerin nicht spürbar berührt. Nach dem der Abweichung zu Grunde liegenden Abstandsflächenplan liegen die Abstandsflächen der vorgesehenen Balkone noch innerhalb der vom Gebäude ausgelösten Abstandsflächen. Es ist auch im Übrigen nichts dafür ersichtlich, dass sie die Belichtung des Nachbargrundstücks in gesundheitsrelevantem Ausmaß verschlechtern könnten. Im Hinblick auf zu berücksichtigenden öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Interessen hat die Beigeladene zur Begründung ihrer Abweichungsentscheidung zutreffend darauf hingewiesen, dass weder eine unzumutbare Verschattung von Aufenthaltsräumen oder unzumutbare Belästigungen des Nachbargrundstücks - durch den Anbau von Balkonen - feststellbar sind. Gegen eine unzumutbare Belästigung spricht insbesondere auch der in der Abweichungsentscheidung angeführte Gebäudeabstand von 14 m. Es bedurfte deshalb zur Begründung der Ermessensausübung keiner eingehenderen Auseinandersetzung mit den Belangen der Antragsgegnerin, da eine spürbare Beeinträchtigung ihrer öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange nicht feststellbar ist. Unter Würdigung dieser nachbarlichen Belange muss die Abweichung mit den öffentlichen Belangen - lediglich - „vereinbar“ sein. Es bedarf folglich keiner Rechtfertigung der Abweichung durch bestimmte öffentliche Belange, etwa in Gestalt des Denkmalschutzes. Es genügt, dass die mit der Abweichung zugelassene bauliche Ausführung nicht den öffentlichen Belangen widerspricht. Dafür ist hier nichts ersichtlich. Es ist auch nicht zutreffend, wenn mit der Beschwerde vorgetragen wird, die Beigeladene sei bei ihrer Entscheidung von der Annahme ausgegangen, dass insgesamt lediglich 2 Balkone angebaut werden sollen, so dass sie bei ihrer Ermessenausübung von falschen Tatsachen ausgegangen sei. Im Tatbestand zu ihrer Abweichung führt die Beigeladene ausdrücklich aus: „An den östlichen Giebel vom 2. bis 4. Obergeschoss werden je Etage zwei untergeordnete Balkone ... angebaut“.

6. Eine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ist auch nicht wegen zu erwartender unzumutbarer Lärmbelästigungen durch die 48 unter- und oberirdischen Stellplätze des Vorhabens veranlasst. Hierzu hat der Senat in seiner Ausgangsentscheidung vom 25.3. 2009 - 1 B 250/08 - ausgeführt, dass er ihre Vereinbarkeit mit dem Gebot der Rücksichtnahme ungeachtet der fehlenden Schallimmissionsprognose offen lässt, es aber

jedenfalls nicht auf der Hand liege, dass die Immissionsrichtwerte für ein reines oder ein allgemeines Wohngebiet eingehalten werden. Eine nähere Klärung ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes weder möglich noch geboten. In Betracht käme nur eine Beweiserhebung im Hauptsacheverfahren. Für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist von dem Grundsatz auszugehen, dass der durch eine baugenehmigte Nutzung ausgelöste Stellplatzbedarf (vgl. § 12 Abs. 1 BauNVO) und die von ihm ausgehenden Auswirkungen auf die Nachbarschaft zumutbar, mithin nicht rücksichtslos sind (VGH BW, Beschl. v. 6.2.1997, NVwZ-RR 1998, 611). Etwas anderes kann sich etwa aus der Lage der Stellplätze ergeben. Hier ist es hingegen so, dass die ober- und unterirdischen Stellplätze zum Grundstück der Antragsgegnerin durch das ehemalige Schulgebäude abgeschirmt werden, da dieses jeweils seitlich auskragt. Hierdurch wird das Maß möglicher Beeinträchtigung deutlich verringert. Für eine Unzumutbarkeit gibt die Lage der Stellplätze nichts her. Im Fall einer gleichwohl festzustellenden Unverträglichkeit im Rahmen des Hauptsacheverfahrens spricht alles dafür, dass durch Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung eine Verträglichkeit hergestellt werden kann, so dass eine Aussetzung der Vollziehung der Baugenehmigung nicht veranlasst ist.

7. Letztlich führen auch die Rügen zum ordnungsgemäßen Nachweis des Brandschutzes nicht zu einer Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Wenn auch infolge der fehlerhaften Verfahrenswahl durch die Beigeladene infolge der Verkennung, dass hier ein Sonderbau nach § 2 Abs. 4 SächsBO vorliegt, auch auf den erforderlichen Brandschutznachweis durchschlägt, da er in diesem Fall bauaufsichtlich geprüft werden muss (§ 66 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SächsBO), ist für den Senat eine Nachbarrechtsverletzung hierdurch nicht erkennbar. Dies gilt auch für die von der Antragsgegnerin geltend gemachten materiellen Verstöße gegen Vorschriften des Brandschutzes. Ob etwa der Umfahrbereich für die Feuerwehr im nordöstlichen Teil des Grundstücks tatsächlich zu gering ist und deshalb auch eine nachbarrechtsrelevante Verletzung von Brandschutzvorschriften vorliegt, muss einer Klärung im Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Greifbare Anhaltspunkte liegen hierfür jedenfalls derzeit nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Für eine entsprechende Anwendung des § 154 Abs. 4 VwGO besteht entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin keine Veranlassung. Wie ihre Beschwerdebegründung zeigt, hält sie die Baugenehmigung auch in der Fassung der Abweichung für rechtswidrig und ist dem Abänderungsantrag entgegen

getreten. Andernfalls hätte sie sich einer für sie negativen Kostenentscheidung im Abänderungsverfahren durch eine Erledigungserklärung entziehen können. Aus den oben genannten Gründen ist es auch nicht gerechtfertigt, für das Abänderungsverfahren die Parteirollen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO beizubehalten, um auf diesem Weg eine für die Antragsgegnerin günstigere Kostenfolge zu ermöglichen. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht für erstattungsfähig zu erklären, da sie sich mangels Antragstellung keinem Kostenrisiko unterzogen hat (§ 154 Abs. 3, § 162 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Ziffer 9.7.1 und 1.5 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (DVBl. 2004, 1525 = NVwZ 2004, 1327 = VBIBW 2004, 467). Die Änderung der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht beruht auf § 63 Abs. 3 Satz 1 GKG. Ausgehend von dem Rechtsgedanken des § 47 Abs. 2 Satz 1 GKG und dem auch in § 72 GKG zu Ausdruck kommenden Grundsatz des Vertrauensschutzes im Gerichtskostenrecht sieht es der Senat als veranlasst an, ungeachtet der geänderten Parteirollen für das Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO keinen höheren Streitwert als im vorhergehenden Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO anzusetzen. Hierfür spricht auch die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG, der in Frage gestellt würde, wenn sich der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO erfolgreiche Nachbar in dem der Erteilung einer Abweichung nachfolgenden Abänderungsverfahren in der Rolle als Antragsgegner mit einem gegenüber dem Ausgangsverfahren mehr als 50fach höheren Streitwert konfrontiert sehen müsste, welcher hier vom Verwaltungsgericht auf 210.000,- € für das Abänderungsverfahren festgesetzt wurde.

Hiernach ist auch für das Abänderungsverfahren mangels substantzierter Darlegung einer konkreten Grundstückswertminderung durch die angegriffene Baugenehmigung auf den eine Art von Auffangwert (SächsOVG, Beschl. v. 20.10.2005 - 1 BS 251/05 - m. w. N.) darstellenden Betrag von 7.500 € - im Eilverfahren davon die Hälfte - abzustellen.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Kober

Dehoust